

# **LIECHTENSTEIN**

## **ERSTER LÄNDERBERICHT**

**für die**

**Universelle Periodische Überprüfung (UPR)**

**des UNO-Menschenrechtsrats**

Vaduz, 26. August 2008

RA

## Kapitel A: Einleitung und Methodologie

1. Liechtenstein misst den Werten, die den Grundrechten zugrunde liegen, grosse Bedeutung bei. Zu diesen Werten gehört die Anerkennung der Gleichberechtigung, unabhängig von Macht und Einfluss, die auch im zwischenstaatlichen Verkehr von zentraler Bedeutung ist. Die Förderung und der Schutz der Menschenrechte sind deshalb Prioritäten der liechtensteinischen Innen- und Aussenpolitik. Der Einsatz Liechtensteins für die Stärkung der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen und für die Sicherung ihrer qualitativ hochstehenden Arbeit ist Ausdruck dieser Prioritätensetzung. Aus demselben Grund hat Liechtenstein auch sämtliche Individualbeschwerderechte unter den Menschenrechtsübereinkommen, bei denen es Vertragspartei ist, anerkannt. Liechtenstein hat zudem eine generelle Einladung an die Sondermechanismen des Menschenrechtsrats ausgesprochen, das Land zu besuchen.

2. Im Rahmen von Länderbesuchen und Berichterstattungen haben internationale und europäische Expertinnen und Experten Liechtenstein wiederholt ein generell hohes Niveau des Menschenrechtsschutzes bescheinigt, was eine Anerkennung und Bestärkung der bisherigen Bemühungen darstellt. Gleichwohl ist sich die liechtensteinische Regierung bewusst, dass weitere Verbesserungen nötig und möglich sind. Die liechtensteinische Menschenrechtspolitik wird durch den regelmässigen Dialog und die Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsvertragsorganen auf europäischer und internationaler Ebene sowie durch die entsprechenden Berichterstattungen kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Vom Willen zur Umsetzung der internationalen Menschenrechtsstandards zeugen einerseits die diversen laufenden oder geplanten Gesetzesrevisionen und andererseits die verschiedenen Initiativen, die zumeist in Zusammenarbeit mit Vertretern der Zivilgesellschaft lanciert wurden.

3. Offenheit und Transparenz sind wesentliche Voraussetzungen, damit die Bemühungen um die Förderung und den Schutz der Menschenrechte nachhaltigen Erfolg bringen. Alle für Liechtenstein in Kraft getretenen internationalen Menschenrechtsübereinkommen, die unterbreiteten Länderberichte sowie die Empfehlungen der UNO-Menschenrechtsausschüsse und anderer Kontrollorgane sind der Öffentlichkeit zugänglich und auf dem Internet-Portal [www.liechtenstein.li](http://www.liechtenstein.li) abrufbar. Bei der Vorbereitung der ersten UPR-Überprüfung Liechtensteins durch den Menschenrechtsrat wurden über 30 Organisationen, darunter NGOs, Interessenvertreter und Wirtschaftsverbände, über die Möglichkeit informiert, dass sie einen unabhängigen Bericht beim OHCHR einreichen können. Gleichzeitig wurden sie eingeladen, nach Abschluss einer Konsultation innerhalb der Landesverwaltung zum vorliegenden Bericht Stellung zu nehmen und ihre Ansichten an einer Diskussionsveranstaltung darzulegen. Die Zusammenfassung der Reaktionen und Anregungen aus dieser Veranstaltung ist im Anhang des Berichts angeführt. Aufgrund dieser breiten Diskussion und Abstützung des Berichts ist die Regierung überzeugt, dem Menschenrechtsrat eine ausgewogene Darstellung der Menschenrechtslage in Liechtenstein vorlegen zu können.

## Kapitel B: Generelle Rahmenbedingungen

### 1. Politische und soziale Strukturen

4. Das Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein liegt zwischen der Schweiz und Österreich und erstreckt sich über eine Fläche von 160 km<sup>2</sup>. Liechtenstein besteht aus elf ländlichen Gemeinden, wobei die zwei grössten je etwas mehr als 5'000 Einwohner zählen. Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. In der dualistischen Staatsform des Fürstentums Liechtenstein ist die Staatsgewalt sowohl im Fürsten als auch im Volk verankert. Der relativ starken Stellung des Fürsten stehen weit reichende direktdemokratische Rechte des Volkes gegenüber. 1'000 Bürger und Bürgerinnen bzw. drei Gemeinden können eine Gesetzesinitiative einbringen. 1'500 Unterschriften bzw. die Beschlüsse von vier Gemeinden sind notwendig für eine Initiative zur Verfassungsänderung. Für das Referendum zu Gesetzes- bzw. Verfassungsbeschlüssen des Landtags gelten dieselben Mindestzahlen wie bei der Einreichung von Initiativen. Das Referendum kann innerhalb von 30 Tagen nach der Publikation des Landtagsbeschlusses ergriffen werden.

5. Der Fürst ist Oberhaupt des Staates und vertritt, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, den Staat in allen seinen Verhältnissen gegenüber dem Ausland. Er ernennt auf Vorschlag des Landtags die Mitglieder der Regierung. Ihm obliegt auch die Ernennung der Richter, die vom Landtag auf Vorschlag eines speziellen Auswahlgremiums gewählt worden sind. Wenn erhebliche Gründe es rechtfertigen, kann der Fürst den Landtag auflösen. Ausserdem kann er der Regierung das Vertrauen entziehen und deren Absetzung veranlassen. Dem Fürsten kommt auch das Notverordnungsrecht zu. Ferner steht ihm das Recht auf Begnadigung, Milderung und Niederschlagung in Strafuntersuchungen zu. Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Fürsten und der Gegenzeichnung durch den Regierungschef. Das liechtensteinische Parlament, der Landtag, besteht aus 25 Abgeordneten, die in allgemeinen, direkten und geheimen Wahlen alle vier Jahre nach dem Proporzsystem gewählt werden. Die wichtigsten Aufgaben des Landtags sind die Mitwirkung an der Gesetzgebung, die Zustimmung zu Staatsverträgen, die Bewilligung der staatlichen Finanzmittel, die Wahl der Richter auf Vorschlag des Auswahlgremiums und die Kontrolle der Landesverwaltung. Der Landtag wählt die Regierung und schlägt sie dem Fürsten zur Ernennung vor. Er kann zudem die Absetzung der Regierung veranlassen, wenn diese sein Vertrauen verliert. Die Regierung besteht aus fünf Mitgliedern und ist oberste Vollzugsbehörde, welcher rund 30 Ämter, zahlreiche diplomatische Vertretungen im Ausland und Dienst- und Stabsstellen untergeordnet sind. Etwa 50 Kommissionen und Beiräte unterstützen die Verwaltungstätigkeit. Die Regierung hat Verordnungskompetenz und ist daher auch rechtsetzende Behörde. Verordnungen dürfen aber nur auf der Grundlage von Gesetzen und Staatsverträgen erlassen werden.

6. In Liechtenstein nimmt die Gemeindeautonomie einen wichtigen Platz ein. Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde wählen einen Gemeinderat mit einem Vorsteher an der Spitze. Die Gemeindebehörden besorgen selbstständig die anfallenden Geschäfte und verwalten das Gemeindevermögen. Gegen ihre Beschlüsse steht den Bürgern und Bürgerinnen die Möglichkeit des Referendums offen. Gemäss Art. 4 der Verfassung steht den einzelnen Gemeinden das Recht zu, mittels Abstimmung sowie gesetzlicher oder staatsvertraglicher Regelung aus dem Staatsverband auszutreten.

7. Ende 2006 wies Liechtenstein eine Wohnbevölkerung von rund 35'200 Personen auf und hat damit etwa die Grösse einer Kleinstadt. Rund 34 Prozent der Wohnbevölkerung sind Ausländerinnen und Ausländer, wovon 49 Prozent aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschafts-

raums (EWR) stammen<sup>1</sup> (vor allem aus Österreich und Deutschland) sowie aus der Schweiz. Rund 21 Prozent der ausländischen Bevölkerung stammt aus anderen Ländern. Insgesamt sind über 90 Nationen in Liechtenstein vertreten. Ende 2006 waren 17 Prozent der Bevölkerung weniger als 15 Jahre und 12 Prozent über 65 Jahre alt. Die Lebenserwartung ist in den letzten 30 Jahren stetig gestiegen. Das durchschnittlich erreichte Alter der Frauen lag im Jahr 2006 bei knapp 80 und bei den Männern bei gut 70 Jahren. Die Religionszugehörigkeit stellt sich gemäss der letzten Volkszählung aus dem Jahr 2000 folgendermassen dar: 78.4 Prozent der Gesamtbevölkerung römisch-katholisch, 8.3 Prozent evangelisch und 4.8 Prozent islamisch. Vier Prozent der Bevölkerung machten über ihre Konfession keine Angaben. Gemäss der Liechtensteinischen Verfassung ist die deutsche Sprache die Staats- und Amtssprache. Als Umgangssprache wird in der Regel ein alemannisch geprägter Dialekt des Deutschen gesprochen.

## **2. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen**

8. In der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein ist eine Reihe von Grundrechten verankert. Dazu gehören das Recht auf Leben und das Verbot der Todesstrafe, die Achtung und der Schutz der Menschenwürde, das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die persönliche Freiheit, die Gleichberechtigung von Frau und Mann, das Hausrecht, der Schutz des Brief- und Schriftgeheimnisses, das Recht auf Bildung, das Recht auf Verfahren vor einem ordentlichen Richter, die Unverletzlichkeit des Privateigentums, die Handels- und Gewerbefreiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht der freien Meinungsäusserung und die Pressefreiheit, das freie Vereins- und Versammlungsrecht, das Petitionsrecht und das Recht der Beschwerdeführung. Die Verfassung legt zudem fest, dass alle Staatsangehörigen vor dem Gesetz gleich sind und dass die Rechte der Angehörigen anderer Staaten durch Verträge und bei Fehlen solcher Verträge durch das Prinzip der Gegenseitigkeit (Gegenrecht) geregelt sind.

9. Die liechtensteinische Rechtsordnung enthält keine ausdrückliche Regelung darüber, welchen Rang Staatsverträge innerstaatlich einnehmen. Völkerrechtliche Abkommen können materiell Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsrang haben. Seit der Verfassungsrevision von 2003 sieht die Verfassung aber die Überprüfbarkeit der Verfassungsmässigkeit von Staatsverträgen durch den Staatsgerichtshof vor, sodass diese formell jedenfalls Unterverfassungsrang haben. Gleichzeitig können aber gemäss Staatsgerichtshofgesetz zahlreiche staatsvertragliche Individualrechte wie verfassungsmässige Rechte mit Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden und haben somit materiell Verfassungsrang. Dies gilt explizit für die EMRK, den UNO-Pakt II sowie die Übereinkommen gegen die Folter, die Geschlechter- und die Rassendiskriminierung; implizit aber auch für die EWR-Grundfreiheiten. Im Übrigen richtet sich der Rang einer Völkerrechtsnorm grundsätzlich nach dem Inhalt der betreffenden Regelung. Gemäss der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes kommt den vom Landtag ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen innerstaatlich jedenfalls Gesetzesrang zu. Ein ratifiziertes Abkommen wird vom Datum des Inkrafttretens an Teil des nationalen Rechts. Es ist auch direkt anwendbar, sofern dessen Bestimmungen hierfür spezifisch genug sind.

10. Die Gerichtsbarkeit teilt sich in die Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit. Die Zivil- und teilweise auch die Strafgerichtsbarkeit werden in erster Instanz von Einzelrichtern wahrgenommen, ansonsten entscheiden ausnahmslos Kollegialgerichte. Bevor im streitigen Zivilverfahren Klage erhoben werden kann, muss am Wohnort des Beklagten ein Vermittlungsverfahren durchgeführt werden. Erst wenn dieses scheitert, kann geklagt werden.

---

<sup>1</sup> Dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die drei EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen an.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch den Verwaltungsgerichtshof ausgeübt. Der verwaltungsinterne Instanzenzug geht an die Regierung oder an die Verwaltungsbeschwerdekommission. Deren Entscheidungen sowie die Entscheidungen von anstelle der Regierung tätigen Kommissionen können an den Verwaltungsgerichtshof weitergezogen werden. Der Staatsgerichtshof hat die Kompetenz, die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Staatsverträgen sowie die Verfassungs- bzw. Gesetzmässigkeit von Regierungsverordnungen zu prüfen. Verfassungswidrige Gesetze und Verordnungen kann der Staatsgerichtshof aufheben; bei verfassungswidrigen Staatsverträgen kann er deren innerstaatliche Nichtanwendung verfügen. Allerdings werden alle Staatsverträge im Rahmen des Ratifikationsverfahrens von den zuständigen Stellen auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung hin geprüft. Zu den Aufgaben des Staatsgerichtshofs gehört auch der Schutz der verfassungsmässig garantierten sowie der erwähnten völkerrechtlichen Individualrechte, welche mittels Verfassungsbeschwerde gegen alle letztinstanzlichen zivil-, straf- und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen geltend gemacht werden können.<sup>2</sup>

11. Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte: Um die Verantwortung, welche dem Staat in Bezug auf den Schutz und die Förderung der Menschenrechte obliegt, wahrnehmen zu können, sind nicht nur entsprechende institutionelle Strukturen, sondern auch ein umfassendes Verständnis über das Wesen der Menschenrechte Voraussetzung. Die Gründung der ämterübergreifenden Kommission für Chancengleichheit mit ihrer operationellen Stabsstelle für Chancengleichheit (SCG) im Jahr 2005 war diesbezüglich ein wesentlicher Schritt. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der SCG liegt bei der Bekämpfung von Diskriminierungen und bei der Förderung der rechtlichen und faktischen Chancengleichheit in den für den Menschenrechtsschutz zentralen Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann, Behinderung, Migration und Integration von ausländischen Personen, soziale Benachteiligung und sexuelle Orientierung. Die Kommission für Chancengleichheit legt die Strategien für Fragen der Chancengleichheit mit gesellschaftlicher Relevanz fest, erarbeitet Empfehlungen in Bezug auf den Handlungsbedarf, beobachtet Entwicklungen, überwacht Umsetzungsmassnahmen und berät die Regierung. Die Stabsstelle führt eine öffentlich zugängliche Dokumentation, berät kostenlos Privatpersonen, Organisationen und Unternehmen und fungiert als Anlaufstelle für Opfer. Sie engagiert sich auch im Rahmen von Sensibilisierungsmassnahmen, erarbeitet Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, Vernehmlassungen und Verordnungen und koordiniert verwaltungsinterne Massnahmen zur Herstellung der Chancengleichheit. Durch die Zentralisierung aller Fragen im Zusammenhang mit Chancengleichheit in der Kommission und der Stabsstelle können die Wechselwirkung von Benachteiligungen in verschiedenen Bereichen besser aufgedeckt und Mehrfachdiskriminierungen wirksamer angegangen werden. Derzeit werden erste Abklärungen für eine Evaluierung der Stabsstelle vorgenommen, welche zum Ziel hat, das Mandat und die Kompetenzen der Stelle und der Kommission sowie deren personelle Ausstattung und Wirksamkeit zu überprüfen und allfällige strukturelle oder organisationsspezifische Verbesserungen einzuleiten.

12. Das neue Kinder- und Jugendgesetz ist ein gutes Beispiel dafür, wie die Menschenrechte in nationale Gesetze und Massnahmen einfliessen. Die Rechte von Kindern gemäss dem internationalen Übereinkommen für die Rechte des Kindes und das Prinzip der Nicht-Diskriminierung wurden explizit in das Gesetz aufgenommen und bilden sozusagen den Rahmen für die ganze Kinder- und Jugendpolitik. Der Gesetzesentwurf entstand in einem partizipativen Prozess, in den sowohl Kinder und Jugendliche als auch Erwachsene eingebun-

---

<sup>2</sup> EMRK, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung.

den waren. Verschiedene Formen der Partizipation sollen nun institutionalisiert werden. Die Einsetzung einer Ombudsperson für Kinder und Jugendliche ist ursprünglich aus einer Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes hervorgegangen.

## Kapitel C: Schutz und Förderung der Menschenrechte

### 1. Recht auf Leben und Sicherheit

13. Das Recht auf Leben ist seit dem Inkrafttreten der EMRK in Liechtenstein im Jahr 1982 in der liechtensteinischen Rechtsordnung in affirmativer Weise explizit verankert und wird seit 2005 auch in der Liechtensteinischen Verfassung aufgeführt. Der Schutz dieses Rechts vor Angriffen durch Privatpersonen wird durch strafrechtliche Verbotsnormen im liechtensteinischen Strafgesetzbuch gewährleistet. Die persönliche Freiheit und der Schutz vor Sklaverei werden durch Art. 32 Abs. 1 der Liechtensteinischen Verfassung und durch Art. 4 Abs. 1 EMRK garantiert. Die strenge strafrechtliche Ahndung derartiger Praktiken beruht auf verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen.

14. Der Schwangerschaftsabbruch steht in Liechtenstein, abgesehen von Ausnahmefällen wie der ernsthaften Gefährdung der werdenden Mutter oder der Schwangerschaft von Frauen unter 14 Jahren, unter Strafe. Nachdem davon auszugehen ist, dass Abbrüche im Ausland vorgenommen werden, ist Strafandrohung nach verbreiteter Ansicht kein wirkungsvoller Schutz des werdenden Lebens. Eine Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Thematik Schwangerschaftskonflikte und sucht nach tragbaren Lösungen. Im Vordergrund stehen dabei der Schutz des ungeborenen Lebens, der Schutz der werdenden Mutter und die Entkriminalisierung. In einer Volksabstimmung im November 2005 wurde entschieden, Art. 27 der Verfassung u.a. um die Verpflichtung der Achtung und des Schutzes der Menschenwürde sowie die Festschreibung des Rechts eines jeden Menschen auf Leben zu ergänzen (LGBI. 2005, Nr. 267). Für die psycho-soziale Beratung bei Schwangerschaftskonflikten stehen zahlreiche Einrichtungen zur Verfügung.

15. Der Gebrauch von Schusswaffen durch die Polizei ist im Polizeigesetz geregelt. Dieses hält fest, dass die Landespolizei die Waffe nur als letztes Mittel gebrauchen darf. Die Situationen, in denen von der Schusswaffe rechtmässig Gebrauch gemacht werden darf, sind abschliessend aufgezählt. In Fällen der Notwehr unterliegt die Polizei dem Verhältnismässigkeitsprinzip, ausserdem muss sie den Waffengebrauch unmissverständlich androhen. Der Waffenerwerb durch Privatpersonen ist im Waffengesetz und im Gewerbegesetz festgelegt und bedingt einen Waffenschein, der in der Datenbank der Polizei erfasst wird. Gesetzliche Bestimmungen betreffend den Waffengebrauch durch militärische Personen gibt es nicht, weil Liechtenstein keine Armee unterhält. Liechtenstein produziert und exportiert auch keine Waffen. Seit 1970 sind in Liechtenstein zehn Morde beziehungsweise Fälle von Totschlag zu verzeichnen.

16. Die Todesstrafe ist in Liechtenstein seit dem Inkrafttreten des revidierten Strafgesetzbuches (LGBI. 1988 Nr. 37) im Jahr 1989 abgeschafft. Ausserdem hat Liechtenstein die Protokolle Nr. 6 zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe, das Protokoll Nr. 13 über die Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen und auch das Zweite Zusatzprotokoll zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert.

17. Liechtenstein ist bereits 1990, d.h. kurz nach seiner Aufnahme in die Vereinten Nationen, dem UNO-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) beigetreten und seither vom Anti-Folterausschuss zwei-

mal geprüft worden. Im Herbst 2008 werden der dritte, vierte und fünfte Länderbericht gemeinsam eingereicht werden. Auch der Anti-Folterausschuss des Europarates (CPT) hat Liechtenstein bereits zweimal besucht. Während das Gesamturteil jeweils sehr zufriedenstellend ausfiel, wurden aber auch einige der Empfehlungen in das im Jahr 2007 revidierte Strafvollzugsgesetz (LGBl. 2007 Nr. 295) aufgenommen. Neu wurde eine Vollzugskommission eingerichtet, welche damit beauftragt ist, die Insassen des Untersuchungsgefängnisses mindestens vier Mal jährlich zu besuchen. Sie wird zudem auch die Aufgaben des nationalen Präventionsmechanismus gemäss OP-CAT übernehmen.

18. Auf der Grundlage des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (LGBl. 2000 Nr. 215), darf einem Auslieferungsbegehren nicht entsprochen werden, wenn das Strafverfahren oder der Strafvollzug im ersuchenden Staat nicht den Grundsätzen von Art. 3 und 6 EMRK entsprechen oder die auszuliefernde Person im ersuchenden Staat wegen ihrer Abstammung, Rasse, Religion, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volks- oder Gesellschaftsgruppe, ihrer Staatsangehörigkeit oder wegen ihren politischen Anschauungen einer Verfolgung ausgesetzt wäre oder andere Nachteile zu befürchten hätte. Liechtenstein ist Vertragspartei des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und folglich dem Non-refoulement-Prinzip verpflichtet. Dieser Grundsatz ist auch explizit im liechtensteinischen Gesetz über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingengesetz) von 1998 verankert. Im Jahr 2007 wurden 30 illegal eingereiste Personen ausgeschafft. Die grosse Mehrheit der Ausschaffungen erfolgt gestützt auf das Rückübernahmeabkommen mit Österreich und der Schweiz.

19. Seit März 2008 ist Liechtenstein Vertragspartei des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Konvention) sowie der Zusatzprotokolle betreffend Menschenmuggel bzw. zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern. Die Neudefinition des Menschenhandels im liechtensteinischen Strafgesetzbuch (§104a StGB) ist mit derjenigen des Protokolls konform. Bisher wurden keine Fälle von Menschenhandel in Liechtenstein bekannt. Die verletzlichste Gruppe dürften die in Bars und Clubs befristet angestellten Tänzerinnen darstellen. Die Landespolizei und das Ausländer- und Passamt führen regelmässig Kontrollen im Milieu durch und überprüfen den Aufenthaltsstatus, die Arbeitsbedingungen und Lohnzahlungen sowie die Unterbringung der Frauen. Um das Zusammenwirken der Strafverfolgung, der Opferhilfe und aller anderen involvierten Stellen im Aufdecken von Fällen von Menschenhandel zu erhöhen, wurde 2006 der Runde Tisch Menschenhandel gegründet.

20. Im Zusammenhang mit Kinderhandel veranlasst Liechtenstein zurzeit die für die Ratifikation des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption notwendigen Gesetzesanpassungen. Um den Schutz der Kinder vor missbräuchlichen und illegalen Adoptionen in allen Fällen zu gewährleisten, müssen zusätzliche Bestimmungen in das liechtensteinische Recht aufgenommen werden. Dies ist in der zweiten Hälfte 2008 vorgesehen, wie auch der anschliessende Beitritt zum Haager Übereinkommen. Die Anpassung der Adoptionsbestimmungen sind zudem eine der Voraussetzungen für die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie. Die notwendigen rechtlichen Anpassungen sollten dazu führen, dass die Ratifikation spätestens 2009 vorgenommen werden kann. Die Massnahmen zum Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch wurden in den vergangenen Jahren ebenfalls intensiviert. Eine interdisziplinäre Fachgruppe wurde eingesetzt, die für die Sensibilisierung der Bevölkerung sowie für die Beratung von Fachpersonen zuständig ist. Im Verdachtsfall kann sie eingeschaltet werden und

notwendige Massnahmen in die Wege leiten. Parallel dazu wurde das Sexualstrafrecht im Jahr 2001 entsprechend angepasst. Ebenfalls revidiert wurde die Strafprozessordnung und dabei unter anderem eingeführt, dass von Sexualstraftaten betroffene Kinder in einem schonenden Verfahren, getrennt vom Verdächtigen, befragt werden. Zusätzlich wurde ein Opferhilfegesetz geschaffen, welches seit April 2008 in Kraft ist. Der Kampf gegen den Sextourismus wurde ebenfalls verstärkt, indem der sexuelle Missbrauch von Kindern auch bei im Ausland begangenen Taten bestraft werden kann (§64 StGB). Bisher sind in Liechtenstein keine solchen Fälle verzeichnet worden.

21. Im Zusammenhang mit der Revision des Sexualstrafrechts ist zu erwähnen, dass auch Vergewaltigung in der Ehe oder Partnerschaft seit 2001 unter Strafe gestellt wird. Schutz vor häuslicher Gewalt bietet das Gewaltschutzrecht, welches eine vorsorgliche Wegweisung des potenziellen Täters bzw. der Täterin sowie die Auferlegung eines Betretungsverbots der gemeinsamen Wohnung (durch die Polizei) einschliesst. Gewaltopfer finden Unterkunft im Frauenhaus des Vereins zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder.

## **2. Recht auf Privatsphäre, Ehe- und Familienleben**

22. Die Verfassung garantiert in Art. 32 die Freiheit der Person, das Hausrecht und das Brief- und Schriftengeheimnis. Die gesetzlichen Regelungen betreffend Hausdurchsuchungen, Durchsuchungen von Personen, Briefen oder Schriften sowie deren Beschlagnahme finden sich in der Strafprozessordnung, im Polizeigesetz und im Rechtshilfegesetz und unterliegen alle dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Das Strafgesetzbuch stellt die Verletzung des Brief- und des Fernmeldegeheimnisses und den Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten unter Strafe. Die Strafprozessordnung hält fest, dass Hausdurchsuchungen in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehls unternommen werden dürfen. Ebenfalls dem Schutz der Privatsphäre dient das liechtensteinische Datenschutzgesetz (LGBI. 2002 Nr. 55). Es legt den Grundsatz fest, wonach Personendaten aus Datenanwendungen, die jemandem aufgrund seiner beruflichen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, geheim zu halten sind, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der Daten besteht. Als besonders schützenswerte Daten werden im Gesetz Daten über die religiösen, weltanschaulichen und politischen Ansichten oder Tätigkeiten, über die Gesundheit, Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, über Massnahmen der sozialen Hilfe sowie über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bezeichnet.

23. Das Recht auf Eheschliessung wird in Art. 9-11 des liechtensteinischen Ehegesetzes geregelt. Um eine Ehe eingehen zu können, müssen die Ehegatten das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein. Unmündige oder entmündigte Personen können eine Ehe nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters eingehen. Die Freiwilligkeit der Ehe wird durch die Regelungen über den Einspruch gewährleistet. Die liechtensteinische Gesetzgebung ist vom Partnerschaftsprinzip gekennzeichnet und enthält keine geschlechtsspezifischen Unterscheidungen betreffend die Rechte und Pflichten der Ehegatten. In diesem Zusammenhang ist das Prinzip der Aufteilung der Rentenanwartschaften zwischen den Ehegatten („Splitting“) zu erwähnen, durch das die Einkommen der Ehepaare während der Ehejahre aufgeteilt und gegenseitig hälftig angerechnet werden. Dank dieses „Splittings“ profitiert der nichterwerbstätige genauso wie der erwerbstätige Ehepartner von den Beiträgen an die Altersrentenversicherung. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden während der Ehe wie Erwerbseinkommen ebenfalls hälftig aufgeteilt (siehe Seite 11 Altersvorsorge).

24. Das Recht auf Familienleben impliziert hauptsächlich die Freiheit für alle Familienmitglieder, zusammen zu leben. Dieses Recht sowie die verschiedenen Rechte und Pflichten der



Familienmitglieder werden im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) geregelt. Der staatliche Schutz und Beistand für die Familie ist in Liechtenstein durch die Gesetzgebung in verschiedenen Bereichen gewährleistet. Die Bestimmungen des ABGB bilden den Rahmen für ein staatliches Eingreifen in die Rechte der Eltern. Danach dürfen Dritte nur insoweit in die elterlichen Rechte eingreifen, als ihnen dies durch die Eltern selbst, unmittelbar aufgrund des Gesetzes oder durch eine behördliche Verfügung gestattet ist. Eine solche Verfügung, namentlich die Entziehung oder Einschränkung der elterlichen Obsorge, setzt den Tatbestand der Gefährdung des Kindeswohl voraus und darf nur so weit gehen, als sie zur Sicherung des Kindeswohls notwendig ist. Dem Schutz der Familie dienen u.a. auch das Gesetz über die Familienzulagen (LGBl. 1986 Nr. 28), das Geburts- und Kinderzulagen für alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder unselbständiger Beschäftigung in Liechtenstein vorsieht, und das Unterhaltsvorschussgesetz (LGBl. 1989 Nr. 47), nach dem der Staat unter bestimmten Voraussetzungen Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt von Kindern gewährt.

### **3. Meinungsäusserungsfreiheit**

25. Die Meinungsäusserungsfreiheit ist durch Art. 40 der Verfassung gewährleistet. Eine staatliche Einschränkung ist nur im öffentlichen Raum zulässig. Die gesetzlichen Schranken finden sich im Strafgesetzbuch, das unter anderem strafbare Handlungen gegen die Ehre, die Verletzung der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse, gegen die Sittlichkeit sowie gegen den öffentlichen und religiösen Frieden definiert. Im Hinblick auf den Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) wurde ein neuer Strafrechtsartikel gegen die Verbreitung rassistischen Gedankenguts und gegen die Anstiftung zu Hass und Diskriminierung aufgrund von Rasse, Ethnie oder Religion eingeführt.

26. Um die Information der Öffentlichkeit durch die staatlichen Stellen zu regeln, wurde 1999 ein Informationsgesetz erlassen, in dem das Recht der Bevölkerung auf Informationen über die Tätigkeit der Behörden und die Einsicht in Akten festgelegt wird. Staatliches Handeln soll transparent sein und offen gelegt werden, soweit diesem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Gegenüber den Medien gilt das Gebot der Gleichbehandlung. Mit der Revision des Medienförderungsrechts wurde die Förderung der meinungsbildenden Berichterstattung zu politischen Themen und Ereignissen in Liechtenstein effizienter gestaltet.

### **4. Glaubens- und Religionsfreiheit**

27. Die Liechtensteinische Verfassung garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit und gewährleistet die staatsbürgerlichen und politischen Rechte unabhängig von der Konfession. Das Strafgesetzbuch verbietet jegliche Form der Diskriminierung basierend auf der Religionszugehörigkeit. Unter Berufung auf die Religionsfreiheit war bis 2003 eine Abmeldung vom konfessionellen Religionsunterricht auf der Sekundarstufe an den öffentlichen Schulen möglich. Seit dem Schuljahr 2003/2004 kann in den Sekundarschulen stattdessen zwischen dem Fach „Religion und Kultur“ und einem konfessionellen Religionsunterricht (katholisch oder evangelisch) gewählt werden. In der Primarschule wurde im Jahr 2007 ein Pilotprojekt zur Einführung des Religionsunterrichts für muslimische Kinder lanciert, das weitergeführt wird und nach einer Evaluation in den ordentlichen Schulunterricht überführt werden soll.

28. Gemäss Verfassung ist die Römisch-Katholische Kirche „Landeskirche Liechtensteins“, was nicht mit „Staatskirche“ gleichzusetzen ist. Neben der Römisch-Katholischen werden auch die Evangelische Kirche, die Evangelisch-lutherische Kirche, der Orthodoxe Kirchen-

verband und die muslimische Gemeinschaft vom Staat finanziell unterstützt. Als Folge der Errichtung des Erzbistums Liechtenstein ist zurzeit eine institutionelle Entflechtung beziehungsweise Neuordnung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Überprüfung. Dieses Reformprojekt umfasst neben einer entsprechenden Verfassungsänderung ein spezielles Religionsgesetz und ein Gesetz über die Finanzierung von Religionsgemeinschaften durch Zuwendungen des Staates aus der Vermögens- und Erbschaftssteuer natürlicher Personen. Künftig sollen auch die Evangelische Kirche und Evangelisch-lutherische Kirche sowie später auf Antrag auch andere christliche bzw. nichtchristliche Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt werden.

## 5. Recht auf Arbeit

29. Liechtenstein ist ein moderner Industrie- und Dienstleistungsstaat mit weltweiten Verbindungen. Die Grundlage des wirtschaftlichen Erfolgs in den vergangenen Jahrzehnten waren günstige Rahmenbedingungen, die u.a. durch ein liberales Wirtschaftsrecht gewährleistet werden. In Liechtenstein ist ein hochproduktiver, global ausgerichteter industrieller Sektor angesiedelt, der 2005 rund 40 Prozent zur gesamten Wertschöpfung des Landes beigetragen hat und 44 Prozent der Arbeitsplätze sicherte. Gleichzeitig verfügt Liechtenstein über gut ausgebauten Dienstleistungsunternehmen, insbesondere im Finanzsektor - mit Rechtsberatung, Treuhandwesen und Banken. Die Finanzdienstleistungen und die allgemeinen Dienstleistungen erarbeiteten 2005 zusammen 54 Prozent des liechtensteinischen Bruttoinlandsprodukts. Die breite Diversifikation der liechtensteinischen Wirtschaft war und ist der Schlüssel für das kontinuierliche und krisenresistente Wachstum. Die Kleinheit Liechtensteins und die wirtschaftliche Stärke bringen es mit sich, dass ein grosser Teil der Arbeitskräfte im Ausland rekrutiert wird und über die Landesgrenze pendelt. Ende 2006 waren 17'223 Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein erwerbstätig, das sind knapp 50 Prozent der Wohnbevölkerung. Dazu kamen weitere 15'138 Arbeitskräfte aus dem angrenzenden Ausland, sodass Ende 2006 insgesamt 31'074 Personen in Liechtenstein Arbeit fanden. Dies ist eine im Vergleich zur Gesamtbevölkerung von 35'168 Personen sehr hohe Zahl. Die Arbeitslosigkeit bewegt sich im internationalen Vergleich auf einem entsprechend tiefen Niveau (Mai 2008: 2.1 Prozent).

30. Das individuelle Recht auf Arbeit und der Schutz der Arbeitskraft sind in Art. 19 Abs. 1 der Liechtensteinischen Verfassung verankert. Darüber hinaus wird der Staat verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft und zur Erhöhung der Erwerbstätigkeit zu treffen. Konkretisiert wird dieser Auftrag im Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung. Danach leistet der Staat Beiträge für Massnahmen zur Milderung wirtschaftlicher Schwierigkeiten, von Härte- und Nofällen, zur langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen, wie beispielsweise berufliche Aus- und Weiterbildungen, für Umschulungen zur Verbesserung der beruflichen Mobilität, Imageförderung und Promotion des Wirtschaftsstandortes sowie Beiträge an Institutionen zur Wirtschaftsförderung.

31. Im März 2007 wurde vom Landtag ein Massnahmenpaket zur Erhaltung und Stärkung der Sozialpartnerschaft verabschiedet. Mit dem neuen Gesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen ist die rechtliche Grundlage geschaffen worden, damit ein zwischen den Sozialpartnern geschlossener Gesamtarbeitsvertrag auf die gesamte betreffende Branche ausgedehnt werden kann. Die bisher allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge beinhalten Mindestlöhne, Arbeitszeiten und weitere Anstellungsbedingungen, um einem etwaigen Sozial- und Lohndumping entgegenzuwirken. Weitere Gesamtarbeitsverträge, die noch in diesem Jahr allgemeinverbindlich erklärt werden sollen, wurden von den Sozialpartnern angekündigt.

32. Mit dem Gesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih ist eine Grundlage für aktive Massnahmen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik geschaffen worden. Die Arbeitslosenversicherung übernimmt die Kosten für arbeitsmarktliche Massnahmen. Der Arbeitsmarkt Service Liechtenstein ist als öffentliche Arbeitsvermittlung bemüht, Stellensuchende wieder in Lohn und Arbeit zu bringen. Dazu wird u.a. innert 24 Stunden nach Anmeldung als Stellensuchender ein erstes Beratungsgespräch durchgeführt (early intervention strategy).

33. Das Problem der Jugendarbeitslosigkeit wurde von der Regierung frühzeitig erkannt und es wurde bereits im Jahr 2003 ein Massnahmenpaket verabschiedet, um die Chancen für arbeitslose Lehrabgänger zu steigern (Projekt „Chance Liechtenstein“). Diese Massnahmen mit Fokus auf die Jugendarbeitslosigkeit werden ergänzt durch die Fokusgruppen “Wiedereinsteigerinnen” und “45plus”.

34. Das Recht auf Arbeit gilt auch für Menschen mit Behinderungen. Gemäss dem Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG) haben Menschen mit Behinderungen ein Anrecht auf verschiedene Eingliederungsmassnahmen. Der Grundsatz, wonach die Leistungen der Eingliederung Vorrang vor den Rentenleistungen haben, ist explizit in Art. 33 IVG verankert. Die Palette der Eingliederungsmassnahmen beinhaltet berufliche Massnahmen, Lohnzuschüsse, Aussetzen der Rentenzahlung, Hilfsmittel und Taggelder. Die berufliche Ausbildung Behinderter ist in Art. 34 des Berufsbildungsgesetzes geregelt und wird durch Beiträge des Landes unterstützt.

35. Mit dem Lohnzuschuss (IVG, Art. 45) wird die berufliche Eingliederung von Personen angestrebt, die zum Teil noch arbeitsfähig sind. Unternehmen, die solche Personen neu anstellen oder, wenn die Invalidität während des bestehenden Arbeitsverhältnisses eintritt, weiter beschäftigen, erhalten einen Lohnzuschuss. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass Personen, die nur teilweise invalid sind, aus dem Arbeitsprozess ausscheiden und Invalidenrenten beziehen müssen.

## **6. Recht auf Bildung**

36. In Liechtenstein besteht eine obligatorische Schulbildung von neun Jahren. Der liechtensteinische Lehrplan sowie die Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule als Ganzes orientieren sich an festgelegten Leitideen, welche auf alle Schulen und Schulstufen Anwendung finden. Danach steht die Schule allen Kindern und Jugendlichen ohne Unterschied der Herkunft, der Religion und des Geschlechts unentgeltlich offen und nimmt in politischen, religiösen und weltanschaulichen Belangen eine offene Haltung ein. Durch eine Gesetzesänderung umfasst dieser Grundsatz der Unentgeltlichkeit seit 2007 auch die Lehrmittel, das Schulmaterial sowie die besonderen Schulveranstaltungen.

37. Die Schule achtet besonders auf die Gleichstellung von Mädchen und Knaben. Sie hat die Aufgabe, die Heranwachsenden in ihren individuellen Eigenheiten zu stärken und ihnen zu helfen, fähige Mitglieder der Gesellschaft zu werden. Diese Aufgabe teilt sich die Schule mit der Familie und anderen Institutionen. Es wird anerkannt, dass die Hauptverantwortung für die Erziehung der Kinder bei den Eltern liegt, weshalb eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus angestrebt wird.

38. Die gesetzliche Grundlage für die schulische Förderung behinderter und leistungsschwacher Kinder bilden das Schulgesetz und die Verordnung vom 18. Dezember 2001 über die besonderen schulischen Massnahmen, die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, die Sonderschulung sowie den schulpsychologischen Dienst (LGBI. 2001 Nr. 197). In Liechten-

stein werden alle behinderten Kinder und Jugendlichen, unabhängig vom Alter oder der Art und Ursache ihrer Behinderung, unentgeltlich unterrichtet. Für Kinder und Jugendliche, welche trotz der Integrationsmassnahmen nicht in der Lage sind, dem Regelunterricht zu folgen, gibt es eine Sonderschule in Liechtenstein, die auch Kindern und Jugendlichen aus dem angrenzenden Ausland zur Verfügung steht.

39. Die Berufsbildung erfolgt über eine Ausbildung in Lehrbetrieben und Berufsschulen sowie in überbetrieblichen Kursen, in denen grundlegende, praktische Fertigkeiten vermittelt werden. Liechtenstein verfügt über drei Hochschulen oder hochschulähnliche Einrichtungen, die allerdings nur ein eingeschränktes Studienangebot abdecken. Der Grossteil der liechtensteinischen Studierenden absolviert deshalb die Hochschulausbildung im Ausland. Liechtenstein pflegt daher im Bildungsbereich enge Beziehungen insbesondere zur Schweiz und zu Österreich und stellt über verschiedene Staatsverträge und Vereinbarungen sicher, dass Studierende aus Liechtenstein in beiden Ländern zu denselben Bedingungen aufgenommen werden, wie deren Staatsangehörige. Dies gilt nicht nur für Maturandinnen und Maturanden, sondern auch für Personen mit einer Berufsausbildung. Damit dieser Zugang zu inländischen und ausländischen Hochschulen funktioniert, bietet Liechtenstein Ausbildungen an, welche zur allgemeinen Matura oder zur Berufsmatura führen. Als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums beteiligt sich Liechtenstein zudem an zahlreichen EU-Berufsbildungs- und Austauschprogrammen.

40. Die staatliche Förderung der Erwachsenenbildung wurde im Jahre 1979 mit dem entsprechenden Gesetz eingeführt und steht seit 1999 unter der Trägerschaft der öffentlich-rechtlichen Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein (LGBI. 1999 Nr. 125).

## **7. Recht auf körperliche und geistige Gesundheit**

41. Durch die erleichterte Zulassung von ausländischen Ärztinnen und Ärzten infolge des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat die Ärztedichte in den letzten Jahren zugenommen (ca. 1 Arzt pro 500 Einwohner). Das Landesspital Vaduz wird als Belegarztespital geführt. Zusätzlich können zahlreiche Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Schweiz und in Österreich in Anspruch genommen werden (Vertragsspitäler, Kliniken im psychiatrischen Bereich, Rehabilitationsspitäler). Die medizinische Versorgung der Bevölkerung kann deshalb als umfassend bezeichnet werden. Personen, die in Liechtenstein ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind obligatorisch für Krankenpflege und gegen Unfallfolgen versichert und haben deshalb ungehinderten Zugang zu allen Gesundheitsdiensten des Landes.

42. Das Land trifft gemäss Gesundheitsgesetz Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention der Bevölkerung. Damit betraut sind verschiedene Ämter, Fachstellen und private Dienstleistungserbringer. Jede in Liechtenstein wohnhafte Person wird vom Amt für Gesundheit in vorgeschriebenen Abständen zu ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen eingeladen, die unentgeltlich sind. Auch die Suchtprävention wird in Liechtenstein ernst genommen. Derzeit wird eine Suchtpräventionskampagne durchgeführt, die zum Ziel hat, einen Beitrag zum Rückgang des Tabakkonsums sowie zur Reduzierung gesundheitsschädigender Konsumgewohnheiten von Alkohol in der Bevölkerung zu leisten und einen verantwortungsvollen Umgang mit Medikamenten, die ein Suchtrisiko bergen, zu fördern. Seit dem 1. Juli 2008 ist das Tabakpräventionsgesetz (LGBI. 2008, Nr. 27) in Kraft, das der Bevölkerung einen umfassenden Nichtraucherchutz gewährleistet und die Werbung von Tabakerzeugnissen verbietet.

## **8. Recht auf soziale Sicherheit**

43. Das liechtensteinische System der sozialen Sicherheit umfasst die Zweige Krankenversicherung, Altersversicherung, Invalidenversicherung, Hinterlassenenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, Mutterschaftszulagen und Blindenbeihilfen.

44. Die liechtensteinische Krankenversicherung bietet eine Absicherung in Fällen von Krankheit und Mutterschaft. Alle Personen, die in Liechtenstein ihren Wohnsitz haben oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, müssen sich obligatorisch für Krankenpflege versichern. Für Krankengeld sind alle über 15-jährigen Arbeitnehmenden zu versichern, die in Liechtenstein für einen Arbeitgebenden tätig sind und deren wöchentliches Arbeitspensum mindestens 8 Stunden erreicht. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit entsteht Anspruch auf Krankengeld.

45. Die Altersvorsorge besteht aus drei Säulen: 1. Säule: Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung; 2. Säule: betriebliche Vorsorgesysteme für Arbeitnehmende und 3. Säule: freiwillige Selbstvorsorge. Dadurch werden sämtliche Bevölkerungsgruppen erfasst. Die 1. Säule sichert als allgemeine Volksversicherung das Existenzminimum der gesamten Bevölkerung und erfasst alle Personen, die in Liechtenstein erwerbstätig sind, sowie die in Liechtenstein wohnhaften nichterwerbstätigen Personen. Die ergänzende 2. Säule strebt die Erhaltung eines angemessenen Lebensstandards an und wurde 1989 als gesetzliches Obligatorium eingeführt. Die 3. Säule ermöglicht eine individuelle zusätzliche Vorsorge. Die Grundlage der Invaliditätsvorsorge stützt sich auf das Gesetz über die Invalidenversicherung, das generell alle Personen versichert, die auch bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert sind. Es gilt der Grundsatz, dass immer zunächst versucht wird, eine invalide Person durch Eingliederungsmassnahmen wieder in eine Erwerbstätigkeit zu integrieren. Sind diese Massnahmen erfolglos, erhält die versicherte Person eine Rente.

46. Die Unfallversicherung ist durch das Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung geregelt, das die Deckung von Risiken, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, garantiert. Die Leistungen werden den Versicherten demzufolge bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten ausgerichtet. Arbeitgebende sind verpflichtet, ihre in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmenden gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu versichern.

47. Die Arbeitslosenversicherung ist für alle Arbeitnehmenden obligatorisch und im Gesetz über die Arbeitslosenversicherung geregelt. Mit deren Durchführung ist das Amt für Volkswirtschaft betraut, das auch die Beiträge der Arbeitslosen- und Insolvenzenschädigungen ausrichtet, über Leistungsansprüche informiert, Arbeitsplätze vermittelt und die Aus- und Weiterbildung arbeitsloser Personen fördert.

## **9. Recht auf einen angemessenen Lebensstandard**

48. Der Lebensstandard in Liechtenstein ist im internationalen Vergleich hoch. Die guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erlauben den meisten Einwohnern und Einwohnerinnen ein gesichertes Einkommen und angenehme Wohnverhältnisse. Absolute Armut als solche kommt in Liechtenstein nicht vor, auch wenn es Menschen gibt, die im Vergleich mit anderen benachteiligt sind und der staatlichen Unterstützung bedürfen. Diese ist im Sozialhilfegesetz geregelt und kommt ergänzend und subsidiär zur Anwendung und unterstützt Personen, die von den Sozialversicherungen oder anderen Einrichtungen nicht bzw. nicht mehr erfasst werden. Anspruch auf diese Unterstützung haben Personen mit aussergewöhnlichen Schwierig-

keiten in ihren persönlichen, familiären und sozialen Verhältnissen, die sie nicht selbst oder mit Hilfe anderer Personen oder Einrichtungen bewältigen können, sowie Personen, die den Lebensunterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht sichern können. Die Sozialhilfe umfasst Unterstützungsbeiträge in Geld- und Sachleistungen, Pflegeleistungen sowie immaterielle Hilfe in Form von Betreuung, Beratung und Vermittlung von Dienstleistungen. Die grösste Risikogruppe bilden arbeitslose Personen, gefolgt von Alleinerziehenden und Personen mit körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen. Mit der Einführung der Alleinerziehendenzulage wurde spezifisch auf die finanzielle Gefährdung von Ein-Eltern-Familien reagiert.

49. In Liechtenstein gibt es eine Reihe von Vorkehrungen, damit jede Person eine Unterkunft zur Verfügung hat. Der Erwerb des privaten Wohneigentums wird nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes subventioniert. Familien mit Kindern und Alleinerziehende, deren Haushaltseinkommen unter einer bestimmten Grenze liegt, werden gemäss Gesetz über die Mietbeiträge (LGBI. 2000 Nr. 202) unterstützt. Anrecht auf Mietbeihilfen haben alle, unabhängig von der Staatsbürgerschaft, sofern sie seit einem Jahr in Liechtenstein wohnhaft sind. In Härtefällen leistet die Sozialhilfe Unterstützung und finanziert die Wohnkosten. Durch Leistungen der Invalidenversicherung können Behinderte oder alte Menschen im eigenen Heim notwendige bauliche Veränderungen vornehmen. Betreutes Wohnen erlaubt es Personen, in einem adäquaten Umfeld zu leben. Generell ist das Angebot an Wohnungen in Liechtenstein gut, sodass es keine Personen oder Personengruppen gibt, die keine Unterkunft finden. Allerdings ist der Wohnungsmarkt fast ausschliesslich in privater Hand, sodass Eigentümer ihre Mieter bestimmen können. Es wurde festgestellt, dass schlecht integrierte oder sozial schwache Personen unter Umständen grössere Probleme bei der Wohnungssuche haben. In Bezug auf die Unterbringung von Asylsuchenden ist zu vermerken, dass Liechtenstein gemäss dem Asyl- und Flüchtlingsgesetz über ein Flüchtlingszentrum verfügt, in dem die Asylsuchenden wohnen können, bis ihre Fälle abgeklärt und entschieden sind. Zusätzlich werden Asylsuchende und ihre Familien in Wohnungen untergebracht, die vom Staat gemietet werden. Obdachlosigkeit gibt es in Liechtenstein nicht. Eine Einrichtung für Obdachlose konnte mangels Nutzung wieder geschlossen werden.

## **10. Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben**

50. Die Teilnahme am kulturellen Leben und an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts ist in Liechtenstein ohne staatliche Einschränkungen gewährleistet. Obwohl es in der Liechtensteinischen Verfassung keinen eigentlichen „Kulturartikel“ gibt, lässt sich der Kulturauftrag des Staates aus mehreren Verfassungsartikeln ableiten. Die Kulturpolitik und -förderung ist im Kulturförderungsgesetz von 2007 geregelt, das die freie Ausübung des künstlerischen und kulturellen Ausdrucks sowie den allgemeinen Zugang zu kulturellen Errungenschaften und Einrichtungen sichert und neben der Pflege und Vermittlung von Werten der Vergangenheit vor allem die Förderung neuer innovativer Formen kultureller Tätigkeiten und Organisationen betont. Die Kulturförderung beruht auf dem Subsidiaritätsprinzip, d.h. der Staat greift erst dort ein, wo kulturelle Betätigung nur mit einem erhöhten finanziellen und personellen Aufwand erfolgen kann. In der Regel wird die Kulturförderung mit einem pragmatischen Lösungsansatz angegangen, indem Staat, Gemeinden und private Sponsoren grössere Projekte gemeinsam unterstützen. In den letzten Jahren wurden die Räumlichkeiten verschiedener kultureller Institutionen (Landesbibliothek, Musikschule, Kunstmuseum, Kunstschule, Landesmuseum) ausgebaut oder neu geschaffen. Zudem sind mehrere wertvolle Objekte unter Denkmalschutz gestellt und restauriert worden.

51. Zur Verbesserung des interkulturellen und interreligiösen Verständnisses gewährt die Regierung finanzielle Unterstützung für NGOs, welche sich bemühen, mittels Sprachförderung und Veranstaltungen interkulturelles Verständnis und Vertrauen aufzubauen. Auch die von der Regierung finanziell getragene Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst (LED) engagiert sich im Bereich der interkulturellen Verständigung im Rahmen verschiedener Veranstaltungen. Die Aufnahme des Lernbereichs „Kulturreflexion“ in den Schullehrplan hat dazu beigetragen, das gegenseitige Kulturverständnis zwischen liechtensteinischen und ausländischen Kindern zu fördern. Durch das Kennenlernen verschiedener Formen von sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten setzen sich die Schülerinnen und Schüler mit der eigenen Kultur auseinander. Dies wiederum stärkt die Wahrnehmung der eigenen Kultur und das eigene Kulturverständnis und weckt die Bereitschaft, sich mit anderen Kulturen zu beschäftigen und Verständnis für diese zu entwickeln.

## Kapitel D: Herausforderungen und Prioritäten

### 1. Menschenrechtserziehung

52. Um das Verständnis für die Menschenrechte und ihre praktische Anwendung stärker zu verankern, wurden in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen ergriffen. In Sensibilisierungskampagnen für die breite Öffentlichkeit wie auch für bestimmte Zielgruppen werden der Menschenrechtsschutz im Allgemeinen, aber auch Themen wie Respekt, Gleichbehandlung, Rassismus- und Gewaltprävention, interkulturelle und wertschätzende Kommunikation usw. vertieft. Ein besonderes Augenmerk wird auch der Bekämpfung des Antisemitismus gewidmet.

53. Die Stabsstelle für Chancengleichheit koordiniert Massnahmen zur Herstellung von Chancengleichheit und zum Schutz der Menschenrechte und ist eine zentrale Einrichtung für die Weiterentwicklung und Umsetzung der Menschenrechte sowie für die Menschenrechtserziehung. Ihr steht beratend und unterstützend die Kommission für Chancengleichheit zur Seite. Die von der Regierung eingesetzte Arbeitsgruppe zur Förderung der Integration von Muslimen und die Gewaltschutzkommission befassen sich ebenfalls mit der Förderung des Zusammenlebens in Liechtenstein.

54. Die liechtensteinischen Schulen behandeln die Menschenrechte in verschiedenen Schulfächern. Dabei geht es hauptsächlich darum, die Jugendlichen zu offenen und toleranten Menschen gegenüber politischen, religiösen und ideologischen Unterschieden zu erziehen und dabei auch die Menschenrechte kennen und verstehen zu lernen. Sie sollen einerseits lernen, für ihre Rechte einzustehen, und andererseits verstehen, dass die Rechte anderer respektiert werden müssen. Durch die Auseinandersetzung mit anderen Kulturen, Traditionen, Religionen und Wertsystemen können sie ihre eigenen Verhaltensmuster besser verstehen lernen. Auch den Lehrpersonen werden spezielle Kurse zu dieser Thematik angeboten, u.a. wie mit Gewalt und Rassismus in der Schule besser umgegangen werden kann. Die liechtensteinische Regierung ist sich auch der Wichtigkeit entsprechender Ausbildungsmassnahmen für das staatliche Personal bewusst und führt deshalb Kurse in verschiedenen Verwaltungseinheiten durch.

55. Zum 60. Jubiläum der Verabschiedung der Allgemeinen Menschenrechtserklärung werden in Liechtenstein im Jahr 2008 zahlreiche Aktivitäten durchgeführt, die sich vor allem an die breite Bevölkerung richten, aber auch verschiedene Gruppen (wie bspw. Schülerinnen und Schüler, Jugendliche, Lehrpersonen, Staatsangestellte) gezielt ansprechen. Zum Abschluss des Jubiläumjahres findet am 9. Dezember 2008 ein grosses Menschenrechtsfest statt.

## 2. Grundlagenforschung und statistische Daten

56. Die Datenlage im Bereich des Menschenrechtsschutzes bzw. der Nichtdiskriminierung wurde im Rahmen der Länderberichterstattungen zu den UNO-Menschenrechtsabkommen von verschiedenen Überwachungsausschüssen als ungenügend bezeichnet. Im Jahr 2004 wurde ein Forschungsauftrag an das Liechtenstein-Institut vergeben, um die Defizite der Datenlage in Bezug auf Diskriminierungen aufgrund der Nationalität, Rasse, Religion, Kultur oder Sprache zu identifizieren. Im Jahr 2007 wurden weitere Aufträge für Grundlagenforschungen zu den Bereichen „Integration der ausländischen Bevölkerung“, „Gesellschaftlichen Lage von Menschen mit Behinderungen“ und „Homosexuelle Menschen und Diskriminierung in Liechtenstein“ vergeben. Mit Hilfe dieser Studien konnten Schwachstellen in der Datenlage identifiziert und Empfehlungen für die Ausweitung der systematischen und regelmässigen Datenerhebung, die Zusammenführung bestehender Datensätze und Register, die Disaggregation von Daten sowie für weitere Grundlagenforschung gemacht werden. Verschiedene Verbesserungen sind bereits eingeleitet worden. So gibt die neue Lohnstatistik, welche 2008 erstmals veröffentlicht wurde, vertieften Einblick in die Lohnstruktur der in Liechtenstein Beschäftigten und stellt international vergleichbare Daten bereit. Nach wie vor ist aber in verschiedenen Bereichen Handlungsbedarf feststellbar. Aus diesem Grund beauftragte die Regierung eine Projektgruppe damit, konkrete Massnahmen zur Verbesserung der Datenlage einzuleiten. In Anlehnung an das Europäische Handbuch zu Gleichstellungsdaten ist diese Projektgruppe derzeit im Prozess der Erarbeitung einer Strategie zur systematischen Erhebung von Daten in sämtlichen Gleichstellungsbereichen.

## 3. Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

57. Im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann konnten in den letzten Jahren kontinuierliche Fortschritte erzielt werden. So ist die rechtliche Gleichstellung weitgehend verwirklicht. Eine Herausforderung besteht in der Verwirklichung der vollständigen de facto-Gleichstellung. Wie auch die Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses vom August 2007 aufzeigen, liegen die Herausforderungen Liechtensteins bei der Gleichstellung von Frau und Mann insbesondere im Bereich des Erwerbslebens und bei der Vertretung von Frauen in der Politik sowie in Führungspositionen.

58. Während sich die Gesamtzahl der Erwerbstätigen in Liechtenstein innerhalb von 70 Jahren etwa vervierfacht hat, ist die Zahl der erwerbstätigen Frauen sogar auf das Siebenfache angestiegen. In den 1930er Jahren lag der Anteil der Frauen an den Erwerbstätigen erst bei rund 25 Prozent, im Jahr 2006 waren 42 Prozent der Erwerbstätigen mit Wohnsitz in Liechtenstein Frauen. Weit weniger selbstverständlich als der Zugang zur Erwerbstätigkeit ist für Frauen der gleichberechtigte Zugang zu Positionen in den oberen Hierarchieebenen, obwohl Frauen in den letzten Jahren in Bezug auf die Vertretung in Führungspositionen aufholen konnten. Mit der Erhöhung des tertiären Bildungsquotienten bei jungen Frauen ist zu erwarten, dass Frauen ihren Anteil in diesen Positionen weiter ausbauen. Dies ist auch im Politikbereich zu erwarten, in dem Frauen nach wie vor untervertreten sind. Mit einem Frauenanteil von 20 Prozent in der Regierung und von 24 Prozent im Landtag liegt Liechtenstein im internationalen Vergleich im Mittelfeld. Auf Ebene der Gemeinden sind Frauen in der aktuellen Mandatsperiode (2007-2011) mit einem Anteil von 27 Prozent vertreten. Im Hinblick auf die Landtagswahl 2009 sind diverse Aktionen geplant, um die Vertretung von Frauen in der Politik zu erhöhen. Weiterhin wichtig bleibt die allgemeine Sensibilisierungsarbeit, um traditionelle Einstellungen und Rollenstereotypen aufzuweichen.

59. Im März 2008 wurde die erste liechtensteinische Lohnstatistik publiziert, die aufzeigt, dass Frauen im Jahr 2005 durchschnittlich 20 Prozent weniger verdienten als Männer. Diese



Unterschiede sind zum Teil auf objektive Faktoren wie Alter, Ausbildung, Branche oder Anforderungsniveau der Arbeitsplätze zurückzuführen. Seit Inkrafttreten des Gleichstellungsgesetzes im Jahr 1999, welches explizit einen Nicht-Diskriminierungsgrundsatz zwischen Frau und Mann in Bezug auf Lohnansprüche enthält, wurden verschiedene Anstrengungen unternommen, um das Gesetz und insbesondere das Thema „Gleicher Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit“ der breiten Öffentlichkeit, der Wirtschaft und den Personalverantwortlichen in den Betrieben näher zu bringen. Der Nichtdiskriminierungsgrundsatz gilt auch für die Arbeitsbedingungen, die Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung, für Beförderungen und Entlassungen und für die (sexuelle) Belästigung am Arbeitsplatz. Im Gleichstellungsgesetz sind auch die Rechtsansprüche und Klagemöglichkeiten geregelt. So können Arbeitgebende, welche die bestehende Diskriminierung am Arbeitsplatz nicht beseitigen, belangt und zu einer Entschädigung verpflichtet werden.

60. Zur verstärkten Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerb wurden in den letzten Monaten seitens der Regierung weitere Projekte lanciert: Ein Familienrat wurde eingesetzt, der die familienpolitische Entwicklung in Liechtenstein langfristig begleitet, und eine Gesetzesvorlage zur Einführung eines Familiengeldes wurde in Vernehmlassung gegeben. Darüber hinaus sollen mit der Abänderung des Steuergesetzes steuerliche Abzugsbeträge für die Kinderbetreuung eingeführt sowie der maximale Abzug für Ausbildungskosten erhöht werden. Weitere Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit betreffen den Ausbau von ausserschulischen und ausserhäuslichen Tagesstrukturen, Kindertagesstätten und Betreuungsplätzen sowie die Einführung von öffentlichen Tagesschulen. Insgesamt hat sich das Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten seit dem Jahr 2000 mehr als verdreifacht.

61. Gleichheit und Nichtdiskriminierung für behinderte Personen: Mit Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes Anfang 2007 wurde in Liechtenstein ein ausgewogenes Instrument geschaffen, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu wahren und gleichzeitig das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten. Die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung ist eines der zentralen Anliegen der liechtensteinischen Sozialpolitik. Die gleichberechtigte chancengleiche Teilnahme am Leben und in der Gesellschaft soll damit gewährleistet und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden. Derzeit prüft Liechtenstein den notwendigen Anpassungsbedarf, um das UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen baldmöglichst unterzeichnen und ratifizieren zu können.

62. Gleichheit und Nichtdiskriminierung bezüglich sexueller Orientierung: Die Erfahrung Liechtensteins als Kleinstaat mit ländlichem Charakter bestätigt die Erkenntnis diverser ausländischer Studien, dass schwule Männer und lesbische Frauen ihre Heimatregion oft verlassen, um sich in einer Grossstadt niederzulassen. 2007 wurde in Liechtenstein erstmals eine Umfrage zum Thema Homosexualität bei der Wohnbevölkerung und eine Befragung von homosexuellen Menschen durchgeführt. Insgesamt begegnen homosexuelle Menschen nach wie vor vielen der altbekannten Probleme, auch wenn sich die allgemeine Lage verbessert hat. Als wichtiger Schritt in der Gleichstellung von homosexuellen Menschen in Liechtenstein kann der Auftrag des Landtages vom Herbst 2007 an die Regierung angesehen werden, eine Gesetzesvorlage betreffend die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare zu erarbeiten, welche die rechtlichen Diskriminierungen beseitigen und die Möglichkeit schaffen soll, Beziehungen rechtlich abzusichern.

#### 4. Integration von Ausländerinnen und Ausländern

63. Die Rechtsstellung der ausländischen Bevölkerung in Liechtenstein ist für Schweizer Staatsangehörige durch die Vaduzer Konvention und für EWR-Staatsangehörige durch das EWR-Abkommen definiert. Diese beiden Staatsverträge finden keine Anwendung auf Personen aus Drittstaaten. Bisher wurde die Rechtsstellung dieser Personen über das schweizerische Rahmengesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) bestimmt. Dies ist damit zu erklären, dass Liechtenstein und die Schweiz seit 1923 über einen Zollvertrag miteinander verbunden sind. Die Aufhebung des ANAG durch die Schweiz Anfang 2008 bot den Anlass für die Schaffung eines eigenständigen liechtensteinischen Gesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer ohne EWR- oder Schweizer Staatsangehörigkeit (AuG). Die Gesetzesvorlage regelt die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt, den Familiennachzug und die Beendigung des Aufenthalts. Wesentlicher Bestandteil der Gesetzesvorlage ist ein klares Bekenntnis zu einer Integrationspolitik, welche einerseits auf der Integrationsbereitschaft der ausländischen Personen und andererseits auf der Offenheit der einheimischen Bevölkerung basiert. Kernstück ist deshalb die Einführung einer Integrationsvereinbarung zwischen dem Staat und den ausländischen Personen, die insbesondere die finanzielle Unterstützung von Sprachkursen und den Kenntnissnachweis der deutschen Sprache beinhaltet. Der Gesetzesentwurf wurde im Juni 2008 vom Parlament in Erster Lesung beraten und ist noch nicht in Kraft.

64. Das Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts baut auf dem Ausländergesetz (AuG) auf und wird derzeit ebenfalls überarbeitet. Die Gesetzesvorlage regelt die rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft. Dabei gelten drei Wohnsitzfristen beim erleichterten Verfahren, nämlich fünf Jahre bei Staatenlosen, zehn Jahre bei Eheschliessung (wovon die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählen) und dreissig Jahre bei Wohnsitznahme (wobei die Jahre vor dem 20. Lebensjahr doppelt zählen). Beim ordentlichen Verfahren mittels Gemeindeabstimmung gilt eine minimale Aufenthaltsfrist von 10 Jahren. Wichtigste Neuerung im geplanten Gesetz ist für Einbürgerungswillige die Einführung von Kenntnissnachweisen in der Landessprache Deutsch wie auch in der Landeskunde. Der Entwurf des neuen Gesetzes wurde im Juni 2008 vom Parlament in Erster Lesung beraten und ist noch nicht in Kraft.

65. Im Jahr 2007 verabschiedete die Regierung ein Grundsatzpapier zur Integrationspolitik, welches das Prinzip „Fördern und Fordern“ enthält. Dieses hat zum Ziel, das friedliche Zusammenleben aller Menschen in Liechtenstein auf der Basis von gemeinsamen Werten zu fördern. In dieses Grundsatzpapier sind auch die Ergebnisse von zwei Gesprächsrunden zum Thema „Integration in Liechtenstein: Status Quo, Massnahmen und Perspektiven“ eingeflossen, die der Regierungschef mit Vertretern der Ausländervereine im Jahr 2004 durchführte. Dabei wurden u.a. die Themen: Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft, Angebot an Deutschkursen, erleichterte Einbürgerung, Regelungen des Familiennachzugs, Schaffung eines Informationszentrums und das Stimmrecht auf Gemeindeebene angesprochen. Im gleichen Jahr setzte die Regierung eine Arbeitsgruppe zur Förderung der Integration von Muslimen ein, um den Dialog zwischen Angehörigen muslimischer Gemeinschaften und der christlichen Bevölkerung zu institutionalisieren und damit ein Klima gegenseitiger Toleranz und des gegenseitigen Respekts zu schaffen. Die Arbeitsgruppe diskutiert derzeit Fragen wie die finanzielle Unterstützung der muslimischen Gemeinschaften durch den Staat, Gebetsstätten und Friedhöfe für Muslime, die Gründung eines Dachverbands der muslimischen Gemeinschaften in Liechtenstein und andere Sachverhalte, welche die muslimische Bevölkerung im Speziellen betreffen. Ein Imam kann in Liechtenstein in Vollzeit tätig sein, ein weiterer Imam erhält jeweils eine für die Zeit des Ramadans befristete Aufenthaltsbewilligung. Die muslimische Gemeinschaft erhielt im Jahr 2006 zum ersten Mal seit ihrem Bestehen einen Staatsbeitrag. Ebenfalls auf Initiative der Arbeitsgruppe konnte im Schuljahr 2007/2008 ein Religions-

unterricht in deutscher Sprache für muslimische Kinder an Primarschulen durchgeführt werden.

66. Seit 2007 wird in den liechtensteinischen Kindergärten Hochdeutsch teilweise als Unterrichtssprache verwendet, um fremdsprachigen Kindern das Erlernen der geschriebenen Sprache und die Integration zu erleichtern. Die Regierung hat entschieden, ab 2009 Hochdeutsch als offizielle Unterrichtssprache in allen Schulstufen zu führen. Bisher wurde (teilweise) in Dialekt unterrichtet. Im Rahmen des Schulobligatoriums stehen fremdsprachigen Kindern verschiedene Sprachförderungsprogramme zur Verfügung. Die Erweiterung der ausserhäuslichen Betreuungsstrukturen und die Einführung von Tagesschulen, die insbesondere auch begleitetes Lernen und Hausaufgabenbetreuung sowie Mittagstische und Nachmittagsaktivitäten anbieten, sind für Kinder von fremdsprachigen und/oder berufstätigen Eltern von besonderer Bedeutung. Die Berufsberatungsstelle bietet ausserdem ein Mentoring-Programm zur Unterstützung bei der Lehrstellensuche an, das insbesondere auch von ausländischen Lehrstellensuchenden genutzt wird.

67. Die Frage des Familiennachzugs spielt angesichts des sehr hohen prozentualen Ausländeranteils an der Gesamtbevölkerung (34 Prozent) und der Kleinheit des Landes eine wichtige Rolle in der liechtensteinischen Immigrationspolitik. Diese richtet sich in erster Linie nach den zwischenstaatlichen Verpflichtungen, die Liechtenstein im Rahmen der europäischen Integration eingegangen ist und die auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit basieren. Schweizerische Staatsangehörige und Staatsangehörige aus den EWR-Ländern, die über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, können ihre Familie umgehend nachziehen lassen, sofern sie über ein ausreichendes Einkommen und eine Unterkunft verfügen. Auch Studenten dieser Länder können ihre unterhaltspflichtigen Kinder nachziehen. Angehörige aus anderen Staaten können ihre Familie erst nach einem Aufenthalt von vier Jahren nachziehen und müssen über ein stabiles und unbefristetes Arbeitsverhältnis verfügen, welches ihnen und ihrer Familie den Lebensunterhalt in Liechtenstein sichert. Kurzaufenthalter und Studenten aus diesen Ländern können ihre Familie nicht nachziehen. Um die Integration aller Familienangehörigen zu fördern, sieht das neue Ausländergesetz (AuG) vor, dass nachziehende Familienmitglieder von Drittstaatsangehörigen bereits im Herkunftsland minimale Deutschkenntnisse erwerben.

68. Die Leistungen des liechtensteinischen Gesundheitswesens stehen allen in Liechtenstein wohnhaften Personen gleichermaßen zur Verfügung. In Bezug auf die spezifischen Bedürfnisse von ausländischen Personen ist der Gesundheitsbereich jedoch noch nicht genügend ausgeleuchtet. Im Jahr 2005 wurde von der Arbeitsgruppe gegen Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit eine Bedarfsabklärung in Bezug auf Integrationsmassnahmen für ausländische Patientinnen und Patienten gemacht. Entsprechende Verbesserungsmassnahmen betreffend Informationen und sprachliche und kulturelle Unterstützung ausländischer Patienten und Patientinnen wurden eingeleitet.

69. Die Anzahl der Asylsuchenden ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich zurückgegangen, wie dies auch in anderen Ländern beobachtbar ist. Im Jahr 2007 waren es 32 Asylgesuche. Liechtenstein verfügt weder über einen Flughafen noch über einen Schiffshafen und kann lediglich über den Landweg, d.h. über die Schweiz und Österreich, erreicht werden. Dieser Umstand sowie die Tatsache, dass die meisten Gesuche aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen erfolgen und nicht auf den Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention basieren, erklärt die relativ geringe Anzahl anerkannter Flüchtlinge in Liechtenstein. Hingegen erhielten seit Inkrafttreten des Flüchtlingsgesetzes im Jahr 1998 über 150 Personen im Nachgang zu Asylverfahren aus humanitären Gründen die Möglichkeit, in Liechtenstein Wohnsitz zu nehmen. Mit der Assoziierung zum Schengen/Dublin-Besitzstand wird Liechtenstein die

Kriterien und Verfahren der so genannten Dublin II-Verordnung zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, zur Anwendung bringen.

## **5. Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit**

70. Antirassismus-Gesetzgebung: Liechtenstein ist im Jahr 2000 dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ohne Vorbehalt beigetreten. Mit der Änderung der Bestimmungen in Art. 33 Ziff. 5 und § 283 des Strafgesetzbuches (StGB) wurde die strafrechtliche Grundlage geschaffen, um rassendiskriminierendes Verhalten gemäss Art. 1 des Übereinkommens zu ahnden. Seit ihrem Bestehen sind zwei Verurteilungen unter der Antirassismus-Strafnorm ergangen. In Folge einer Petition von Jugendlichen an das Parlament bezüglich der schärferen Verfolgung von Anhängerinnen und Anhängern der rechtsextremen Szene ist derzeit eine schärfere Auslegung der Antirassismus-Strafnorm hinsichtlich des Tragens und Zurschaustellens rassistischer Zeichen in Überprüfung. Die Mitgliedschaft in rassistischen Vereinigungen ist verboten. Opfer von rassistischen Übergriffen können im Rahmen des Strafverfahrens einen Entschädigungsanspruch einklagen. Der Opferschutz und insbesondere die psychologische sowie materielle Unterstützung wurden mit dem Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes im April 2008 weiter verstärkt. Zudem wird auch Schadenersatz für ideelle Schäden gewährleistet. Sowohl das Straf- als auch das Zivilrecht sehen Verfahrenshilfen vor, welche die Befreiung von den Prozesskosten beinhalten und auch ausländischen Personen gewährleistet werden.

71. Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus: Im Juni 2002 schuf die Regierung eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe zur Umsetzung des auf fünf Jahre angelegten Aktionsplans gegen Rassismus. Dieser richtete sich nach dem Aktionsprogramm von Durban, insbesondere aber auch nach den Empfehlungen des CERD-Ausschusses zum ersten Länderbericht und nach den Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) zum zweiten Bericht über Liechtenstein. Der nationale Aktionsplan konzentrierte sich auf die vier Bereiche: Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Förderung der Integration der ausländischen Bevölkerung, Verbesserung der Datenlage und Dokumentation. Im Jahr 2005 wurde die Arbeitsgruppe zusätzlich damit beauftragt, die von der Regierung beschlossenen Massnahmen gegen Antisemitismus zu koordinieren. Ab 2007 wurde ihr Mandat der Stabsstelle für Chancengleichheit übergeben und damit die Fortführung spezifischer Aktivitäten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit gewährleistet.

72. Bekämpfung von Rechtsradikalismus: Im Juli 2003 rief die Regierung eine Gewaltschutzkommission unter dem Vorsitz der Landespolizei ins Leben, zu deren Aufgabe es gehört, die Situation im Bereich rechtsextremer Gewalt in Liechtenstein zu beobachten, zu dokumentieren und frühzeitig auf gefährliche Entwicklungen in diesem Bereich hinzuweisen. Im Jahr 2007 erhielt die Kommission den Auftrag, eine soziologische Studie zu den Hintergründen des Rechtsextremismus in Liechtenstein durchzuführen und davon ausgehend eine Strategie bzw. konkrete Handlungskonzepte zur Verhinderung einer Ausweitung der rechtsextremen Szene unter Jugendlichen in Liechtenstein zu erarbeiten. Eine solche Studie war vom Überprüfungsausschuss CERD in seinen Empfehlungen zum zweiten und dritten Länderbericht Liechtensteins angeregt worden. Das Ergebnis der Studie wird im Verlauf des Jahres 2009 erwartet.

73. Antisemitismus: Die Regierung bestellte im Mai 2001 eine Unabhängige Historikerkommission zur Aufarbeitung der Rolle Liechtensteins im Zweiten Weltkrieg. Nach vierjähriger Tätigkeit legte die Kommission 2005 ihren Schlussbericht vor, der Empfehlungen und einen

umfangreichen Massnahmenkatalog enthielt (u.a. ein jährlicher Holocaust-Gedenktag, Erstellung eines Lehrmittels, Projektfinanzierung), der umgesetzt wurde.

## Kapitel E: Freiwillige Verpflichtungen

74. Gemeinsam mit allen anderen Staaten trägt auch Liechtenstein Verantwortung für die Ausgestaltung einer friedlichen, sicheren und für alle Menschen lebenswerten Welt. Das Engagement Liechtensteins im Bereich der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZE) beruht auf dem Prinzip der Solidarität mit Menschen, die hinsichtlich ihrer Lebensumstände und ihrer Lebensqualität benachteiligt sind, und zielt auf den Schutz und die Wahrung der Interessen dieser Menschen ab. Die IHZE umfasst alle Formen des humanitären und entwicklungspolitischen Engagements Liechtensteins und ist im Gesetz über die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung verankert. Das Gesetz, welches am 29. Juni 2007 in Kraft trat, löste das bisherige Gesetz über die Förderung der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe von 1984 ab.

75. Im Jahr 2008 hat der Landtag für die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung insgesamt 25.5 Mio. CHF zur Verfügung gestellt. Damit sollte Liechtenstein einen ODA-Anteil von 0.6 Prozent am Bruttonationaleinkommen (BNE) erreichen können. Sowohl die Regierung als auch das Parlament haben wiederholt ihren Willen zur raschen Erreichung von 0.7 Prozent ausgedrückt. Dieses Ziel kann bei entsprechender Entwicklung des BNE voraussichtlich im Jahr 2009 erreicht werden. Rund zwei Drittel der Mittel werden für bilaterale Entwicklungsprojekte in ausgesuchten Schwerpunktländern eingesetzt, die hauptsächlich zu den am wenigsten entwickelten Staaten der Welt gehören. Die übrigen Mittel fliessen in multilaterale Entwicklungsprojekte, in Massnahmen im Bereich der Flüchtlingshilfe und der Migration, sowie in die Not- und Wiederaufbauhilfe. In allen Bereichen basiert die Zusammenarbeit auf den Grundsätzen von Nachhaltigkeit, Partnerschaftlichkeit und der Förderung von Eigenverantwortung.